

Eignerstrategie 2025

des Kantons Luzern für die Gebäudeversicherung Luzern (öffentlich- rechtliche Anstalt)

Einleitung

Die Gebäudeversicherung Luzern (GVL) versichert alle Gebäude im Kanton gegen Feuer- und Elementarschäden und erfüllt Aufgaben im Brandschutz, in der Elementarschadenprävention sowie im Feuerwehrewesen. Sie ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Luzern. Sie führt eine eigene, von der Staatsverwaltung unabhängige Rechnung. Für Verbindlichkeiten der GVL haftet nur deren Vermögen. Eine Haftung des Kantons besteht nicht.

Der Regierungsrat beaufsichtigt die GVL, in dem er namentlich die Ausführungsbestimmungen zum Gebäudeversicherungs- und zum Feuerschutzgesetz erlässt, die Mitglieder der Verwaltungskommission (VKO) - dem strategischen Organ der GVL - und die Revisionsstelle wählt sowie den Geschäftsbericht genehmigt. Die Vorsteherin des Justiz- und Sicherheitsdepartements (JSD) ist Mitglied der VKO.

A Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegende Eignerstrategie wird von der Regierung gestützt auf § 20e des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) vom 13. September 2010 (SRL Nr. 600) erlassen. Im Rahmen der Eignerstrategie wird die Absicht festgelegt, die der Kanton Luzern mit seiner Beteiligung an der GVL verfolgt. Auf dieser Grundlage definiert der Kanton aus seiner Sicht langfristige Ziele (Eignerziele). Die Eignerziele dienen dem Unternehmen GVL als Leitplanken, innerhalb derer die unternehmerische Entwicklung möglich ist. Die Eignerstrategie gilt unbefristet und wird alle vier Jahre überprüft. Sie gilt für die GVL, alle ihre Abteilungen an allen seine Standorte.

Folgende Gesetze bestimmen insbesondere die Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisation der GVL: Das Gebäudeversicherungsgesetz und das Gesetz über den Feuerschutz samt den jeweiligen Verordnungen (SRL Nr. 750, 750a, 750b, 740, 740a, 740b, 740c, 742a, 746).

B Ziele des Eigners

I Unternehmerische Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass die GVL:

- einen selbsttragenden, flächendeckenden Versicherungsschutz für alle Gebäude im Kanton Luzern (im Sinne einer Angebotspflicht) und ein günstiges Versicherungsangebot durch das kantonale Monopol anbietet,
- den Schutz von Personen, Tieren, Sachwerten und der Umwelt vor den Gefahren des Feuers und der Naturgefahren ins Zentrum stellt,
- die Präventionsarbeit zur Verminderung von Feuer- und Elementarschäden weiter positiv vorantreibt,
- eine aktive Zusammenarbeit mit den kantonalen Gebäudeversicherungen und deren Gemeinschaftsorganisationen (Vereinigung Kantonalen Gebäudeversicherungen VKG, Verband Kantonalen Feuerversicherungen VKF, Interkantonaler Rückversicherungsverband IRV, Schweizerischer Pool für Erdbebendeckung SPE, Präventionsstiftung, Feuerwehrkoordination Schweiz FKS) pflegt,
- auch künftig auf der Grundlage von § 25 GVG mit den zusammengeschlossenen kantonalen Gebäudeversicherungen für Erdbebenschäden eine freiwillige Deckung im Umfang von 2 Mrd. Franken zur Verfügung stellt,
- weder direkt noch indirekt (mittels zusätzlicher Gesellschaft) ihr Produkteangebot im Markt über den gesetzlichen Rahmen hinaus erweitert.

II Wirtschaftliche Ziele

Der Regierungsrat erwartet von der GVL, dass sie:

- zum Wohle und Nutzen der Versicherungsnehmer und der Bevölkerung des Kantons mit den ihr anvertrauten finanziellen Mitteln haushälterisch und effizient umgeht,
- ein der spezifischen Risikolage und Vorgaben des Kantons entsprechendes, für Gebäudeeigentümerinnen und –eigentümer attraktives Prämien- und Leistungsangebot anbietet,
- die Bildung von Reserven und Rückstellungen (Risikotragendes Kapital) gestützt auf eine fundierte Risikobewertung und ein entsprechend konsistentes Regelwerk vornimmt,
- aus einem allfällig eintretendem Überschuss dem Kanton eine Überschussabgabe in der Maximalhöhe von 1.5 Mio. Fr. überweist,
- für Präventionsbeiträge die in den gesetzlichen Vorgaben bestimmten Mittel für den erweiterten Objektschutz vorsieht und dafür eine separate Fondsrechnung führt - sich dabei im eigentlichen Prozess konstruktiv für die Realisierung der erweiterten Objektschutzmassnahmen einsetzt.

III Politische/Ökologische Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass die GVL:

- sich konsequent auf den Kundennutzen ausrichtet und ihren Beitrag für die Sicherheit im Kanton Luzern leistet,
- sich der Monopolstellung in der Zusammenarbeit mit den diversen Anspruchsgruppen bewusst ist und entsprechend agiert,
- eine gute Zusammenarbeit mit den kantonalen und kommunalen Behörden pflegt.
- dass die GVL mindestens alle vier Jahre einen Klimabericht erstellt, das nächste Mal spätestens im Mai 2029. Dieser zeigt auf, mit welchen Massnahmen das Ziel Netto-null bis

2040 erreicht werden kann. Der Bericht beinhaltet das Monitoring der definierten Ziele in den Bereichen Heizungen, Beschaffung von Fahrzeugen, Stromproduktionspotenzial, Mobilitätsmanagement und Finanzstrategie gemäss Definition in der Massnahmen- und Umsetzungsplanung Klima und Energie 2022–2026, Massnahme KS-V6.1.

- dass die GVL im Bereich Finanzstrategie ein mit dem Ziel «Netto null 2050» sowie dem Klimaabkommen von Paris kompatibler Absenkpfad des Wertschriften-Portfolios definiert. Die regelmässige Teilnahme am kostenlosen PACTA-Klimatest wird erwartet. Dessen Ergebnisse sind dem Kanton zu übermitteln.

IV Soziale Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass die GVL:

- das Gleichstellungsgesetz und insbesondere die Lohngleichheit einhält.
- Ausbildungsplätze anbietet und eine angemessene Betreuung sowie Ausbildung der Lernenden sicherstellt. Dabei sollen die spezifischen Anforderungen der verschiedenen Berufe berücksichtigt und die Qualitätsstandards der jeweiligen Branchenverbände eingehalten werden.
- sich an das angewendete Vergütungssystem des Kantons anlehnt,
- marktgerechte Arbeits- und Anstellungsbedingungen sowie Weiterbildungsmöglichkeiten bietet,
- eine Personalpolitik, die ethischen Grundsätzen entspricht und der Gleichstellung von Mann und Frau gerecht wird,
- in der Pensionskasse des Kantons Luzern verbleibt.

C Vorgaben zur Führung

Die Verwaltungskommission (VK) ist für die Umsetzung der Eignerstrategie besorgt und führt die in Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien umschriebenen Aufgaben sorgfältig aus.

Der Regierungsrat wählt die ganze VK für eine Amtsdauer von vier Jahren. Aus wichtigen Gründen kann der Regierungsrat einzelne Mitglieder oder die ganze Verwaltungskommission jederzeit abberufen (§ 2 GVG, § 52 f. Organisationsgesetz; SRL Nr. 20).

Der Regierungsrat erwartet:

- sofern nicht jedes Geschlecht mindestens zu 30 Prozent im obersten strategischen Leitungsorgan vertreten ist, die VK die Abweichung zu begründen hat.
- dass das strategische Leitungsorgan, sofern im operativen Leitungsorgan (Geschäftsleitung) nicht jedes Geschlecht mindestens zu 20 Prozent vertreten ist, die Abweichung begründet.
- alle Kandidatinnen und Kandidaten vor der Wahl oder Wiederwahl in die VKO einen Betreuungsgesuch und einen Strafregisterauszug einreichen müssen.
- dass Offenlegungs- und Ausstandsregelungen für das strategische Leitungsorgan vorgesehen werden.

D Vorgaben zur Kontrolle

Der Regierungsrat erwartet von der GVL:

- dass das strategische Leitungsorgan (VK) der GVL den Eigner jährlich über den Geschäftsverlauf und die Erreichung der Eignerziele informiert sowie der Revisionsbericht/Management Letter der Revisionsstelle beiliegt,
- die Rechnungslegung in Übereinstimmung mit SWISS GAP FER 41 erfolgt,
- dass zwischen dem Regierungsrat und der VK zu wichtigen Unternehmensthemen Aussprachen stattfinden,
- dass zur Sicherung der Unabhängigkeit ein Wechsel der Kontrollstelle nach maximal 20 Jahren (2028) geplant und umgesetzt wird.

E Vorgaben zur Effizienz

Der Regierungsrat erwartet, dass die GVL:

- die Prozessabläufe periodisch hinterfragt und optimiert,
- ein Risk-Management und ein internes Kontrollsystem führt und daraus Konsequenzen ableitet,
- in Bezug auf die Effizienz die Faktoren Zeit, Qualität und Kosten optimal und marktgerecht miteinander einsetzt,
- die notwendigen Technologien/Innovationen bezieht, um die Effizienz zu steigern.

F Vorgaben zur Transparenz

Der Regierungsrat erwartet von der GVL:

- dass er vom strategischen Leitungsorgan über den Ablauf der Strategiefindung sowie über die Strategie informiert wird,
- die Jahresberichte auf der Unternehmenswebseite zu veröffentlichen,
- dass sie im Geschäftsbericht die Grundzüge der Entschädigungen für das strategische und operative Leitungsorgan publiziert,
- dass sie im Geschäftsbericht je die Gesamtsumme der Entschädigung an die Mitglieder der strategischen Leitungsorgane und an die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die Entschädigungen für die Leiterinnen und Leiter dieser Organe (VKO und Geschäftsleitung) ausweist.

Schlussbestimmungen

Die vorliegende Eignerstrategie wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 418 vom 15. April 2025 verabschiedet. Sie ersetzt die bestehende Eignerstrategie aus dem Jahr 2021.

Die Eignerstrategie wird auf der [Kantonswebsite](#) veröffentlicht.

15. April 2025